

N^{ro}. 149.

Samstag den 12. December

1835.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1727. (2) Nr. 26825.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Die für österr. nach Baiern auswandernde militärdienstpflichtige Unterthanen bisher vorgeschriebene Redimirungstaxe ist für die Zukunft nicht mehr abzunehmen. — Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschliesung vom 24. October 1835 zu befehlen geruhet, daß die für österr. nach Baiern auswandernde militärdienstpflichtige Unterthanen bisher vorgeschriebene Redimirungstaxe für die Zukunft nicht mehr abzunehmen sey. — Diese allerhöchste Anordnung, in Folge deren es von den Bestimmungen des hohen Hofkanzlei-Decretes vom 31. Jänner 1806, Z. 602/6, gänzlich abzukommen hat, wird in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 4. d. M., Z. 29070/1941, zur Wissenschaft und Darnachachtung hiemit bekannt gegeben. — Laibach am 29. November 1835.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Joseph Wagner,
k. k. Gubernialrath.

Z. 1734. (2) Nr. 26987.

V e r l a u t b a r u n g.

Das von Michael Penitner, gewesenen k. k. Postwagens-Expeditör, in seinem Testamente ddo. Laibach am 29. November 1771 errichtete Studenten-Stipendium, dormalen im jährlichen Ertrage von 82 fl. 30 kr. C. M., kömmt mit Ende des laufenden Schuljahres 1836 in Erledigung. — Dieses Stipendium ist zuvörderst für einen Studierenden, der mit dem benannten Stifter am nächsten verwandt ist, in Ermanglung eines solchen aber für einen Studierenden bestimmt, welcher in dem Marktflecken Innichen in Tyrol geboren ist. Der Stiftungsgenuß ist auf keine Studien-

Abtheilung beschränkt. Das Präsentationsrecht gebührt dem nächsten Anverwandten des obigen Stifters. Es haben sonach jene Studierende, welche dieses Stipendium zu erlangen wünschen, ihre dießfälligen Gesuche bis Ende September 1836, entweder bei dem k. k. Gubernium zu Innsbruck oder zu Laibach einzureichen, und diese Gesuche mit dem Taufscheine, dem Dürftigkeits-, dem Pocken- oder Impfungs-Zeugnisse, mit den Studien-Zeugnissen von beiden Semestern 1836, und beziehungsweise mit einem legalisirten Stammbaume zu belegen. Laibach am 21. Nov. 1835. Johann Nep. Ritter v. Znaimwerth,
k. k. Gubernial-Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1723. (2) Nr. 9831.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Anton Krenn, gemeinschaftlich mit Dr. Wurzbach, als Vertreter der Theresia Milbartschitsch und der minderjährigen Antonia Roghischen Kinder, wider Frau Maria v. Pregl, Vormünderinn, und Hrn. Franz v. Premmerstein, als Mitvormund des minderjährigen Maximilian von Premmerstein, in die öffentliche Versteigerung der, den Exquirten gehörigen, auf 22227 fl. 16 kr. geschätzten Burg Wippach, incorporirt mit der Straßold'schen und Tridlek'schen Gült, auch Gut Premmerstein genannt, gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar auf den 11. Jänner, 15. Februar und 14. März 1836, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintergegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in

der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Executionsführer, zu Händen Dr. Burger, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.
Laibach am 21. November 1835.

Z. 1733. (2) ad Nr. 10333.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey bei dieser Gerichtsstelle eine Rathsprotocollistenstelle mit dem jährlichen Gehalte von 800 fl., und dem Vorrückungsrechte in den höheren Gehalt von 900 fl., in Erledigung gekommen, zu deren Wiederbesetzung hiermit der Concurrs von vier Wochen, vom Tage, als dieses Edict zuerst in der Laibacher Zeitung erscheinen wird, an eröffnet wird. Es haben daher die dießfälligen Eittwerber ihre mit den erforderlichen Zeugnissen über Studien, praktische Prüfungen, frühere Dienstleistung, dann Kenntniß der Landessprache belegten Gesuche, und zwar Jene, welche in activem Dienste stehen, durch ihre vorgesetzte Behörde während der besagten Frist anher zu überreichen, und darin zugleich anzuzeigen, ob und in welchem Grade sie allenfalls mit einem Individuum dieser Stelle verwandt oder verschwägert sind.

Laibach am 5. December 1835.

Z. 1719. (3) Nr. 9891.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Joseph Nachtigal, im eigenen Namen und als Vormund der minderjährigen Anna Nachtigal, dann der Franziska Nachtigal, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 19. August 1835 zu Brufel verstorbenen Vinzenz Nachtigal, die Tagelohnung auf den 21. Dezember 1835 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 21. November 1835.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1724. (2) Nr. 187843389. T.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung wird hiermit zur öffentlichen

Kenntniß gebracht, daß für die provisorische Besetzung der k. k. Tabak- und Stämpel-Großtrafik zu Winklern in Kärnthen, eine Concurrenz mittelst schriftlicher Offerte werde abgehalten werden. — Die geeigneten Bewerber, welche sich über ihre Großjährigkeit, Moralität, und Fähigkeit der Cautionleistung mit einem obrigkeitlichen Zeugnisse auszuweisen haben, werden eingeladen, bis 28. December l. J., Mittags um 12 Uhr, ihre versiegelten Offerte, worin das Tabak-Verschleiß-Emolument, so wie die Versicherung der Cautionleistung binnen 14 Tagen bestimmt ausgedrückt seyn, und welchem der zehnte Theil der Caution als Reuegeld entweder im Baaren, oder in öffentlichen Staatspapieren nach dem letzten börsenmäßigen Course berechnet, beiliegen, oder worin sich über den Erlag desselben bei einer Gefällscassa mittelst des Erlagscheines ausgewiesen werden muß, im Vorstands-Bureau der Cameral-Gefällen-Verwaltung in Laibach, auf dem Hauptplatze Nr. 262, einzureichen, an welchem Tage, und in welcher Stunde die Offerte commissionell eröffnet, und die Großtrafik provisorisch demjenigen verliehen werden wird, welcher das mäßigste Tabak-Verschleiß-Emolument angeboten hat, und wobei auf Pensionisten, welche ihre Pension für die Zeit der Verlagsführung zurück zu lassen sich erklären, gehörige Rücksicht genommen werden wird. — Die erforderlichen Verschleiß-Licenzen, wofür der Ersteher die Stämpelgebühre mit achtzehn Gulden zu erlegen hat, werden jedoch erst nach vollkommen berechtigter Caution, wozu der längste Termin mit 14 Tagen vom Tage der schriftlich erhaltenen Verlagsverleihung bestimmt wird, ausfertigt werden. — Sollte dieser Termin fruchtlos verstreichen, so wird keine Licenz ausgefertigt, und die Verlagsverleihung ist als null und nichtig zu betrachten. — Die k. k. Tabak- und Stämpel-Großtrafik zu Winklern ist zur Abfassung des Tabak- und Stämpelpapier-Materials an den k. k. Unterverlag zu Spittal in Kärnthen angewiesen, und hat in ihrer eigenen Verschleißperipherie sieben Kleinverschleißer mit Tabak und Stämpelpapier zu versehen. — Die jährliche Verschleißhöhe dieses Plazes belief sich nach dem Durchschnitte eines dreijährigen Rechnungsabchlusses aus den Militär-Jahren 1832, 1833 und 1834, in Tabak auf 3941 fl. 12 ²/₄ kr., im Stämpel auf 421 fl. 27 kr., im Ganzen auf 4362 fl. 39 ²/₄ kr. Hieron betrug die Vergütung mittelst des bewilligten Verschleiß-Emoluments, und

zwar an der Casal-Bergütung des gebeiteten Schnupftabaks mit $\frac{3}{4}\%$, von gesponnenem Rauchtabak mit 1% , vom Tabak-Verbleiß mit 5% , und vom Verbleiß des Stämpelpapiers der mindern Classen mit 2% , zusammen 222 fl. 4 $\frac{1}{4}$ kr.; der jährliche Gewinn vom eigenen Kleinverbleiß entfällt auf circa 51 fl. 49 $\frac{3}{4}$ kr., somit stellt sich der jährliche Ertrag auf 273 fl. 54 $\frac{1}{4}$ kr., wovon jedoch die Fracht-, Gewölb- und Magazinspesen und die übrigen Verlagsauslagen zu bestreiten sind. — Dabei muß aber ausdrücklich bemerkt werden, daß, da der Verbleiß Veränderungen erleiden kann, das k. k. Tabakgefäll für die fortwährend gleichmäßige Ertragshöhe durch aus keine Haftung übernehme. — Die Caution für die Großtrafik zu Winklern wird auf fünf Hundert Gulden festgesetzt, und sind hiervon, wie bereits oben erwähnt wurde, 10% zugleich mit dem Offerte zu erlegen, welche für den Fall des Rücktrites des Erzherrn, oder bei Unterlassung der Cautionleistung in der vorgeschriebenen Frist, dem Aerar zur Entschädigung verfallen, denjenigen aber, deren Offerte nicht angenommen werden, sogleich wieder zurückgestellt werden. — Die Caution ist entweder im baaren Gelde, oder in öffentlichen Kreditspapieren nach dem letzten börsenmäßigen Course berechnet, oder mittelst eines auf den Cautionsbetrag ausgefertigten, auf Conv. Münze lautenden pragmatikalisch verstorchten Hypothekar-Instrumentes zu erlegen, und wird dieselbe im Falle des baaren Erlages in dem Staatsschulden-Zilgungsfonde verzinslich angelegt werden. Der Fiskalpreis bei dieser Concurrenz ist das Tabak-Verbleiß-Element von fünf vom Hundert des verkauften Tabaks (die Stämpelprovision von 2% bleibe unverändert), und es wird ausdrücklich bestimmt, daß auf Anbothe über diesen Fiskalpreis, so wie auf abweichende Nebenbedingungen, oder auf Offerte, in welchen es etwa heiße, um so und so viel weniger, als der geringste Anbothe wäre, durchaus keine Rücksicht genommen werden wird. — Die Verpflichtungen des Großtrafikanten gegen das k. k. Gefäll, so wie gegen seine ihm zugewiesenen Verbleißer, und gegen das consumirende Publicum sind in der Verleger's-Instruction enthalten, wovon sowohl bei dieser k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung, als auch bei den k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltungen zu Klagenfurt, Görz, Triest und Laibach, Einsicht ge-

nommen werden kann. — Schließlich wird noch ausdrücklich erklärt, daß das k. k. Gefäll unter keinem Vorwande, und aus keinem wie immer gearteten Titel nachträglichen Entschädigungs- oder Emolumenten-Erhöhung-Ansprüchen Gehör geben, und dieses freiwillige Uebereinkommen immer den Grenzen der Gefälls-Vorschriften, und auf der Grundlage der Verleger's-Instruction aufrecht erhalten wissen will. Laibach am 28. November 1835.

3. 1735. (2) Nr. 201133848. 3. M.

Concurs-Verlautbarung.

Im Bereiche der k. k. vereinigten Cameral-Gefällen-Verwaltung für Illyrien und das Küstenland, ist eine Cameral-Bezirks-Verwaltungs-Offizialenstelle zweiter Classe mit dem Gehalte jährlicher 500 fl. in Erledigung gekommen. — Diejenigen, welche sich um diese Dienstesstelle, oder um eine etwa hiedurch erledigt werdende Concepts-Practikantenstelle, mit dem Adjutum jährlicher 300 fl., bewerben wollen, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege längstens bis 6. Jänner 1836 hiersorts einzubringen, und sich darin über die mit gutem Erfolge zurückgelegten juristischen Studien, über die erworbenen Gefälls-Kenntnisse, dann über ihre Sprach- und sonstige Kenntnisse, so wie über ihre bisherige Verwendung und Moralität auszuweisen. — Auch haben sie die Erklärung beizufügen, ob und in welchem Grade sie mit einem oder dem andern Beamten dieser Cameral-Gefällen-Verwaltung oder der ihr unterstehenden Cameral-Bezirks-Verwaltungen verwandt oder verschwägert seyen. — Von der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung Laibach am 6. Dezember 1835.

3. 1708. (3) Nr. 539.

Straßen-Licitations-Kundmachung.

Die Beistellung des Straßendeckmaterials für die Verwaltungsjahre 1836, 1837 und 1838, betreffend. — Die öffentlichen Versteigerungen des Straßendeckmaterials für die drei nach einander folgenden Jahre 1836, 1837 und 1838 werden auf die bisher gewöhnliche Weise nach Maßgabe der beigedruckten Uebersicht, und zwar für jeden Materialplatz einzeln und für sich abgehalten werden.

U e b e r s i c h t
 derjenigen Bestimmungen, welche bei der Versteigerung der Erzeugung und Verführung des Straßendeckmaterials den Pachtlufigen zu wissen erforderlich sind.

Benennung der Straße	Namen der Schottergrube, des Schotterbruches oder sonstigen Materials Erzeugung: Platzes	Nummer	in		aus		Mittlere Distanz, auf welche das Material aus dem Erzeugung: Platze auf die Straße zu verfahren kommt	Fiscalpreis für		Die dießfälligen Licitationen werden abgehalten					
			Dieser		diesem			den	die ganze aus dem Erzeugung: Platze zu leistende Lieferung	Monats	Licitations				
			soll erzeugt und verführt werden	soll erhalten werden die Straßensbreite		Klaftern						fl.	fr.	Tag	Ort
				von	bis			in der Länge von	fl.	fr.					
			Haufen	Nr.	Nr.	Klaftern	Rfl.	fl.	fr.	fl.	fr.				
Agrarmer Straße I. Abtheilung	Scheting	IX	70	VIII	3	750	375	1	11	82	50	19. December 1835	Bezirks-Obrigkeit Gütlich		
	Maliborf		70	3	6	750	580	1	31	106	10				
	Wier		70	6	IX	500	380	1	28	102	40				
	Grische	X	70	IX	$\frac{2}{3}$	750	375	1	28	102	40				
	Terne		75	3	6	750	600	1	26	107	30				
	Tratta	XI	95	6	$\frac{10}{2}$	1000	724	1	34	148	50				
	Ruscharie		160	2	6	1000	600	1	35	253	20				
	Berenberg		100	6	$\frac{11}{4}$	1500	820	1	30	150	—				
	Langenthal	XII	100	4	7	500	270	1	6	110	—				
	1ste Summa		810			7500				1164	—				
Agrarmer Straße II. Abtheilung	Koronitka	XIII	65	$\frac{11}{7}$	$\frac{12}{2}$	750	375	1	13	79	5			18. December 1835	Bezirks-Obrigkeit Treffen
	Luscha		55	2	5	750	975	1	50	82	30				
	Steinbrückel		70	5	XIII	750	425	1	11	82	50				
	Steinbüchel	XIV	35	XIII	2	500	425	1	14	43	10				
	Treffnerwald		35	2	4	500	750	1	43	60	5				
	Rufenberg	XV	35	4	6	500	800	1	27	50	45				
	Deutschdorf		60	6	XIV	1000	500	1	15	67	55				
	Grische	XVI	40	2	5	750	725	1	38	65	20				
	St. Anna		95	5	XV	1500	1050	1	20	126	40				
	Witschendorf	XVI	70	3	6	750	1125	1	26	100	20				
Jvandsky	30		6	XVI	500	650	1	24	42	—					
2te Summa		590			9500				800	40					

Benennung der Straße	Namen der Schottergrube, des Schotterbruches oder sonstigen Materials Erzeugung's-Platzes	Nummer	in		aus		Mittlere Distanz, auf welche das Material aus dem Erzeugung's-Platz auf die Straße zu verfahren kommt	Fiscalpreis für				Die dießfälligen Licitationen werden abgehalten		
			dieser		diesem			Häuser	die ganze aus dem Erzeugung's-Platz zu leistende Lieferung		Monats-Tag	Licitation's-Ort		
			soll erzeugt und verführt werden	soll erhalten werden die Straßenstrecke		in der Länge von Klaftern			fl. fr.	fl. fr.				
				von	bis									
Haufen	Nr.	Nr.	Klaftern	Klfr.	fl. fr.	fl. fr.								
Gramer II. Abtheilung	Kalouze	XVII	80	XVI	4	1000	1190	2	11	174	40	17. December 1835	Regierungs-Direktion Rupertsdorf in Neustadt	
	Bedgauß		80	4	XVII	1000	900	1	57	156	—			
	Pototischendorf		80	XVII	4	1000	932	1	34	125	20			
	Kirbisdorf		XVIII	80	4	XVIII	1000	990	1	51	146			50
	Kreischlaken		XIX	205	XVIII	XIX	2000	1150	1	28	300			50
	Slattenegg		75	XIX	4	1000	580	1	35	116	45			
	Pechdorf		XX	75	4	XX	1000	664	1	29	111			15
	Rattelsch		75	XX	4	1000	636	1	32	115	—			
	Bresselthal		XXI	75	4	XXI	1000	628	1	36	120			—
	Maßenfeld		XXII	90	XXI	XXII	2000	1700	1	59	178			30
St. Bartholomä	XXIII	140	XXII	XXIII	2000	1049	1	34	218	20				
ditto		65	XXIII	3	750	400	1	12	78	—				
Prefoppe	XXIV	80	3	XXIV	1250	625	—	56	74	40				
3te Summa		1200			16000				1916	10				
Gramer III. Abtheilung	Prefoppe	XXV	70	XXIV	$\frac{24}{4}$	1000	1250	2	7	148	10	15. December	Regierungs-Direktion Landstraf	
	Studenja		100	$\frac{24}{4}$	$\frac{25}{3}$	1750	1500	2	11	118	20			
	Podborst		240	$\frac{25}{3}$	$\frac{26}{6}$	2750	1510	1	35	400	—			
	Goriza		XXVI	35	$\frac{26}{6}$	XXVII	500	1050	1	35	55			25
	Unterzeckle		75	XXVII	$\frac{27}{5}$	1250	635	1	—	75	—			
	Gomila		XXVII	100	$\frac{27}{5}$	$\frac{28}{3}$	1500	775	1	8	113			20
Piffenj	80	$\frac{28}{3}$	XXIX	1500	775	1	2	82	40					
Führttrag		700			10250				992	55				

Benennung der Straße	Namen der Schottergrube, des Schotterbruches oder sonstigen Materials: ErzeugungszPlatzes	Nummer	in		aus		Fiscalerpreis für				Die diesfälligen Licitationen werden abgehalten			
			dieser		diesem						Monats Tag	Licitations- Ort		
			soll erzeugt und verkauft werden	soll erhalten werden die Straßenstrecke		in der Länge von	Mittlerer Distanz, auf welche das Material aus dem ErzeugungszPlatz zur Straße zu verfahren kömmt	den Häufen	die ganze aus dem ErzeugungszPlatz zu leistende Lieferung					
				von	bis				Kloftern	Klft.	fl.	kr.		
Haufen	Nr.	Nr.	Kloftern	Klft.	fl.	kr.	fl.	kr.						
Agrar III. Abtheilung	Uebertrag		700			10250					992	55	15. December	Landstrab
	1te Save Sandbank	XXVIII	150	XXIX	$\frac{29}{4}$	1000	770	1	15	187	30			
	2te ditto			XXX	$\frac{30}{4}$	1000	710			62	30			
	3te ditto	XXIX	50	XXXI	$\frac{31}{2}$	500	550	1	4	21	20			
	4te ditto			XXXI	$\frac{31}{4}$	500	550			21	20			
	5te ditto			XXXI	$\frac{31}{6}$	144	250			1	10	10		
	6te ditto		10											
Bregana		10												
4te Summa		1000			15394					1358	15			
Carlstädter	Guttendorf		60	0	$\frac{0}{3}$	750	575	1	30	90	—	14. December	Bezirks-Obrigkeit Mupperhof	
	Poganiß		60	$\frac{0}{3}$	$\frac{0}{7}$	1000	500	1	24	84	—			
	Brinoux		50	$\frac{0}{7}$	$\frac{1}{2}$	750	385	1	4	53	20			
	Schwerenbach		30	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{5}$	500	350	1	9	34	30			
	Ober ditto		50	$\frac{1}{5}$	$\frac{1}{7}$	750	385	1	8	56	40			
	Weindorf		30	$\frac{1}{7}$	$\frac{11}{1}$	500	350	1	21	40	30			
	Zeroux		60	$\frac{11}{1}$	$\frac{11}{4}$	750	580	1	9	69	—			
2te Weindorf		80	$\frac{11}{4}$	III	1000	1300	2	11	174	40				
5te Summa		420			6000				1	36	602	40		

Benennung der Straße	Namen der Schottergrube, des Schotterbruches oder sonstigen Materials, Erzeugungsortes	Nummer	in		aus		Mittlere Distanz, auf welcher das Material aus dem Erzeugungsorte auf die Straße zu verfahren kommt	Fiscalpreis für				Die dießfälligen Licitationen werden abgehalten			
			dieser		diesem			Haufen	den		die ganze aus dem Erzeugungsorte zu leistende Lieferung		Monats-Tag	Licitations-Ort	
			soll erzeugt und verkauft werden	soll erhalten werden die Straßensbreite		Klaster			Rflr.	fl.	kr.	fl.			kr.
				von	bis										
Haufen	Rr.	Rr.	Klaster	Rflr.	fl.	kr.	fl.	kr.							
Neu Sella	80	III	$\frac{3}{4}$	1000	500	1	36	128	—	12. December	Oberichteramt Mötting				
Skimlough	50	$\frac{3}{4}$	$\frac{3}{7}$	750	375	1	21	67	30						
Jat. Schavoren	70	$\frac{3}{7}$	IV/3	1000	600	1	14	86	20						
Suohor	50	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{5}$	500	260	1	8	56	40						
Beritschendorf	50	$\frac{1}{5}$	V	750	375	1	10	58	20						
Lokwiz	50	V	$\frac{5}{3}$	750	375	1	15	62	30						
Butschka	80	$\frac{5}{3}$	$\frac{5}{7}$	1000	5000	1	16	98	—						
Ruspasfluß	20	$\frac{5}{7}$	VI	2500	2000	1	46	35	20						
detto	130	VI	$\frac{6}{7}$	1943	1900	1	41	218	50						
6te Summa	580			10193				811	30						

K. K. Straßen-Commissariat Neustadt den 20. November 1835.

Das Materiale wird in 2 Schuh hohen Haufen dergestalt zu liefern kommen, daß die Grundfläche eines jeden 12 Schuh lang und 4 Schuh breit, dessen oberer Rücken aber 8 Schuh lang ist. — Jedermann, der in einem guten Rufe steht, oder nicht bereits als unverläßlicher Unternehmer bekannt ist, wird zur Licitation zugelassen. Wer für einen Andern oder Mehrere licitiren will, hat die dazu erforderliche Vollmacht vor Beginn der Versteigerung der hiezu bestimmten Commission einzuhandigen, jedoch muß jeder für sich als Bevollmächtigter das 5 o/o Badium des Fiscalpreises entweder im Baaren oder in Staatsobligationen vorlegen, welche letztere nach dem börsmäßigen Course angenommen werden. Vor und während der Licitations-Commission, jedoch nur bis zum Abschlag der mündlichen Versteigerung jedes einzelnen Licitationsgegenstandes, werden schriftliche Offerte, die diesen Gegenstand betreffen, angenommen. Die Offerte sind der Commission versiegelt zu übergeben; in diesen muß sich jedoch über den Erlag des 5 o/o Neugeldes von dem offerirten Geldbetrage an eine öffentliche Casse mittelst Vorlage der Amtsquittung ausgewiesen, oder dieses Neugeld in das Offert eingeschlossen werden, das Offert selbst in einem bestimmten Geldbetrag angegeben und ferner auch die genaue Kenntniß der Licitationsbedingungen bestätigt werden. — Gemeinden, welche die solidarische Haftung übernehmen, sind bei den Teilbietungen der Straßen-Conservationsarbeiten sowohl von der Erlegung des Neugeldes, als auch von der Leistung der Caution befreit, sobald die betreffende Bezirksobrigkeit die der Licitations-Commission zu übergebende Solidar-Haftungsurkunde der Gemeinden dahin bestätigt, daß dieselbe den Willen der Aussteller gemäß verrichtet, auch von denselben eigenhändig unterschrieben, oder mit dem eigenhändigen Kreuzzeichen versehen sey. — Die Begünstigung, von der Legung des Neugeldes und Leistung der Caution befreit zu seyn, wird auch auf andere Gesellschaften, jedoch nur unterthäniger Grundbesitzer, welche die Lieferung des Straßendeckmaterials übernehmen wollten, in dem Falle ausgedehnt, wenn diese unterthänigen Grundbesitzer ebenfalls solidarisch verpflichteten Gesellschaftsmitglieder für das Avarium eine Gefahr rückichtlich der von der Gesellschaft auf sich zu nehmenden Leistungen nicht besorgen lassen. — Mit Ausnahme der begünstigten Gemeinden und unterthänigen Grundbesitzer hat Jedermann, er möge für sich, oder als Bevollmächtigter eines Andern oder einer Gesellschaft, die Lieferung von Straßendeckmaterialen erstanden haben, der Licitations-Commission die Caution, die mit Einrechnung des bei der Licitation erlegten Neugeldes von

5 o/o in 10 o/o des Erstehungspreises zu bestehen hat, und zwar mit Ausschluß der Bürgschaft im Baaren mittelst Hypothek, oder mittelst öffentlichen Obligationen nach dem börsmäßigen Course sogleich zu leisten, daß das erlegte Neugeld bis auf 10 o/o des Erstehungsbetrages als Caution zu ergänzen seyn werde. — Die Licitationsbedingungen können bei dem k. k. Kreisamte, bei dem k. k. Straßen-Commissariate und bei denen k. k. Straßen-Assistenten gehörig eingesehen werden. Auf die genaueste Befolgung derselben, und insbesondere derjenigen Punkte, welche sich auf die Qualität des Materials, auf die Größe der Steine und die Zuhaltung der Lieferungsstermine beziehen, wird mit unnachlässlicher Strenge gesehen werden. — Da noch an einigen Orten der falsche Wahn besteht, als ob das Zerschlägeln der Steine durch starke erwachsene Männer stehend mit schweren Hämmern geschehen müsse, so macht man sämtliche Erstehungslustige darauf aufmerksam, daß es für sie selbst am vortheilhaftesten sey, nachdem die größten Stücke mit einem schwereren Hammer zerkleinert sind, die weitere Zerkleinerung der Steine mit einem an einem kurzen Stiele befestigten Hammer, der nicht schwerer als 2 1/2 Pfund seyn sollte, wohl aber weniger schwer seyn kann, in sitzender Stellung besorgen zu lassen. Da die Kleinzerschlägeln der Steine nur einen geringen Kraftaufwand erfordert, so kann diese durch alte Männer, Knaben und Weiber bewerkstelliget werden, die sonst keinen Erwerb sich verschaffen können, und geht vorzüglich dann sehr rasch von der Stelle, wenn sich die Arbeiter bei dem Zerschlägeln eines größern Steines zur Unterlage derer bedienen, die zerkleinert werden. — Schließlich werden die Gemeinden und unterthänigen Grundbesitzer auf die große, ihnen zukommende Begünstigung, bei Erstehung und Lieferung des Straßendeckmaterials weder ein Neugeld noch eine Caution erlegen zu dürfen, alle Erstehungslustige aber auf den Vortheil aufmerksam gemacht, der ihnen dadurch zugeht, daß die Contracte für die besagte Lieferung auf drei Jahre für den Fall abgeschlossen werden, wenn billige Anbothe erzielt werden sollten. — Die Licitationen werden, wie es in dem hier befindlichen Ausweise bemerkt ist, an nachbenannten Tagen abgehalten werden, und zwar: den 12. December in Möttling, am 14. in Neustadt, am 15. in Landstraß, 17. in Neustadt, 18. in Treffen und am 19. December 1835 in Eittich. — Der Anfang der Licitation ist jedesmahl præcise 10 Uhr Vormittags. — K. K. Straßen-Commissariat Neustadt am 20. November 1835.

Fremden - Anzeige

der hier Angekommenen und Abgereisten.

Den 9 Dec. Hr. Franz Kar's, Handels-Agent, von Graz nach Triest. — Hr. Peter Poldeiny, Fabrikant, von Triest nach Wien.

Den 10. Hr. Casar Graf von Bourmont, k. franz. Marschall, und Hr. Louis Graf von Bourmont, Besitzer; beide von Wien nach Rom.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1742. (1) Nr. 2402/2020.

E u r v e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums in Laibach. — Die Vorschrift wegen Verzinnung der kupfernen Branntwein-Destillir-Apparate wird aufgehoben, und dafür die Untersuchung des Branntweins in Bezug auf die Reinheit angeordnet. — Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 5. Juni l. J., den von der hohen vereinten Hofkanzlei erstatteten allerunterthänigsten Antrag, wornach die Vorschrift wegen Verzinnung der kupfernen Branntwein-Destillir-Apparate aufgehoben, und dafür die Untersuchung des Branntweins in Bezug auf die Reinheit von Kupfer und jedem andern Metallgehalte, so wie von jeder sonstigen Beimischung oder Fälschung angeordnet und gehörig eingeführt wird, zu genehmigen und zugleich zu bestimmen geruhet, daß dagegen die Branntwein-Erzeuger in allen Provinzen auf ihre dießfalls schon bestehende gesetzliche Verpflichtung aufmerksam, und mit den Reagentien und Verfahrensarten zur Prüfung und Befreyung des Branntweins von Kupfer und andern Metallgehalte, so wie zur Reinerhaltung der Branntwein-Brennapparate genau bekannt zu machen, so dann aber auch jede gesetzliche Strafbestimmung in vorkommenden Fällen unnachlässiglich in Anwendung zu bringen seyen. — Diese allerhöchsten Bestimmungen werden in Gemäßheit des herabgelangten hohen Hofkanzlei-Decretes vom 21. September d. J., Z. 24473, mit folgenden Beisätzen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und zwar: 1) Um den Branntwein rein von Kupfergehalte zu erhalten, müssen die Brenn- oder Destillir-Blasen mit allen ihren Bestandtheilen mit der größten Sorgfalt rein gehalten werden, und ihre innere Oberfläche durch Scheuern und Reinigung mit Bürsten immer von allem sich bildenden Kupferocker genau befreit werden. Zu diesem Zwecke sind (wenigstens bei statt findender Ausbesserung oder Erneuerung) die

Kühlröhren und Kühlapparate, so wie die Ablaufrohren und Schnäbel hinlänglich weit zu verfertigen, um solche leicht und hinlänglich reinigen zu können. — 2) Die Untersuchung alles verkäuflichen Branntweines und Weingeistes hat durch Mischung desselben mit eisenblausaurer Kali-Auflösung (sogenannte reine Blutlauge) zu geschehen, welches Präparat in jeder Apotheke zum Verkaufe vorräthig gehalten wird. Ein Paar Tröpfchen dieser gelben Flüssigkeit mit einem Gläschen des zu untersuchenden Branntweins oder Weingeistes gemischt, lassen denselben, falls er ganz rein ist, entweder ganz klar und unverändert, oder bringen nur eine ganz weiße Trübung hervor, die geringste Spur von Kupfergehalt zeigt sich aber sogleich durch eine dunkelrothbraune Trübung. — 3) Zur Vermeidung des Kupfergehaltes ist jeder Lutter vor der Läuterung, d. i. des zweiten Abziehens, zu untersuchen, ob er sauer ist, welches sehr leicht durch Eintauchen eines Streifen blauen Probepapiers (Lackmuspapier) das auch in jeder Apotheke vorräthig ist, geschieht. Dieses Probepapier darf sich nämlich nicht roth färben, und muß blau bleiben, widrigenfalls der Lutter sauer ist. Eben so muß der Lutter auch mit obgenannter eisenblausaurer Kali-Auflösung auf Kupfergehalt untersucht werden. Findet er sich nun sauer oder wohl gar schon kupferhältig, so ist demselben so lange nach und nach Kalkbrey, d. i. frischgelöschter Kalk unter fleißigem Umrühren zuzusetzen, bis er das Lackmuspapier nicht mehr färbt, und dann erst zur Läuterung wieder abzuziehen. In diesem Falle wird zu diesem Zwecke höchstens ein Loth Kalk auf eine Maß Lutter erforderlich seyn. — 4) Jeder erzeugte schon fertige Branntwein, ist von den Erzeugern noch vor dem Verkaufe desselben zu prüfen, ob irgend eine Spur eines Kupfergehaltes wahrzunehmen ist, in welchem Falle er einer abermaligen Destillation mit Zusatzung von Kalk, wie oben gemeldet, zu unterziehen ist, um die vorgeschriebene Reinheit zu erhalten. Eben diese Untersuchung auf Kupfergehalt wird auch den Verschleißern schon fertiger Branntweine, bevor sie ihn verkaufen, zur Pflicht gemacht. — 5) Sind die Branntwein-Erzeuger und Verschleißer auf ihre dießfalls schon bestehende gesetzliche Verpflichtung §§. 156, 157, 158 und 160 Strafgesetzbuch II. aufmerksam zu machen, und haben die gesetzlichen Bestimmungen auch gegen

jene Branntwein-Erzeuger in Anwendung zu kommen, deren Erzeugniß nach dieser erfolgten Aufhebung des Gebotß zur Verzinnung der Branntwein-Brennapparate nicht frey von Kupfer oder sonstigem Metallgehalte befunden wird. — 6) Die Untersuchung über die Reinheit der Branntwein-Erzeugnisse, sowohl bei den Branntwein-Erzeugern, als auch den Verschleifern und Schänkern, haben, wie bisher über die Verzinnung der Brennapparate die Obrigkeiten, denen ohnehin zunächst die Handhabung der Sanitäts-polizei obliegt, zu veranlassen. Es sind aber auch die Kreisämter und insbesondere die Kreis- und Districtsärzte zu verpflichten, bei ihren Vereisungen die Untersuchung über die Reinheit des Branntweins vorzunehmen. — 7) Bei Beschwerden oder Recursen über die Beanständigung eines Branntweins hat der gewöhnliche Instanzenzug einzutreten. Endlich 8) hat sich die Aufhebung der bestehenden Vorschrift wegen Verzinnung der Branntwein-Brennapparate lediglich auf diese zu erstrecken, und haben alle rücksichtlich der Verzinnung bestehenden sonstigen Anordnungen und Vorschriften in voller Kraft zu verbleiben. — Laibach am 23. October 1835. Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg, Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welzperg, Raitenau und Primör, k. k. Hofrath.

Johann Nep. Wessel, k. k. Gubernialrath.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1743. (1) Nr. 10042.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch der Armenfonds-Herrschaft Landpreis, unter Vertretung der k. k. Kammerprocuratur, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich der von der gedachten Herrschaft an das hierortige General-Einnehmeramt ausgestellten 6 o/o Darlehensscheine ddo 3. May 1806, J. Art. Nr. 390, pro dominicali mit 221 fl. 12 1/4 kr., und ddo 21. August 1808, J. Art. Nr. 16, pro rusticali mit 728 fl. 15 3/4 kr. gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Darlehensscheine aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeynen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und an-

hängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Dittstellers, der Herrschaft, die obgedachten Darlehensscheine nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würden.

Laibach den 28. November 1835.

Rechtliche Verlautbarungen.

Z. 1735. (2) Nr. 15928, 3807. W. Concurß: Verlautbarung.

Zur provisorischen Besetzung der Navigations-Doctanten-Stelle bei dem k. k. Navigationsamte Salloch, womit ein Gehalt jährlicher 250 fl., und der Genuß einer freien Wohnung verbunden ist, wird der Concurß hiemit eröffnet, und die Competenz-Frist bis 10. Jänner 1836 festgesetzt. — Diejenigen, welche sich um diesen Dienstposten bewerben wollen, haben ihre gehörig documentirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach zu überreichen, und sich darin über ihren Stand, das Lebensalter, die wissenschaftliche Vorbildung, die Kenntniß der deutschen und kaiserlichen oder einer andern slavischen Sprache, über die im Cassen-Rechnungs- und Gefäß-Manipulations-Fache erworbenen Kenntnisse, dann über die Fähigkeit zur vorschriftsmäßigen Leistung einer dem jährlichen Besoldungsbetrage gleichkommenden Caution gehörig auszuweisen. — Von der k. k. illyrischen Cameral-Gefäß-Verwaltung. Laibach am 1. December 1835.

Z. 1738. (1)

E d i c t.

Von dem Ortsgerichte der hochfürstlich Bisthum Lavant. Probsteiherrschaft Mauritzen zu Friesach in Kärnten wird hiemit bekannt gemacht: Es ist Genovesa Graf, erstlich verhehlicht gewesene Dueller, und nun verwitwet gewesene Haselbacher, am 2. Februar d. J. mit einer letztwilligen Anordnung verstorben, in welcher sie die unwissend wo befindlichen Kinder ihrer verstorbenen Tochter Helena Haselbacher, verhehlicht gewesenen Suppan, Namens Benjamin, Josepha, Helena und Vincenz Suppan, mit einem Erbtheile bedachte, und worüber die Tagssagung zur Abhandlungspflege nach Genovesa Haselbacher auf den 28. Jänner 1836, Vormittags um 9 Uhr in dieser Amtskanzlei anberaumet wurde.

Da diesem Verichte der bestimmte Aufenthaltsort der Kinder der Helena Haselbacher, verhehlicht gewesenen Suppan, unbekannt ist,

so hat man auf ihre Kosten den Herrn Johann Wolleritsch, Justiziar allhier, als Curator dieser Abwesenden zur Verwahrung ihrer Rechte zu bestellen befunden; dessen dieselben durch dieses Edict zu dem Ende verständiget werden, daß sie sich entweder persönlich bei diesem Gerichte melden, oder ihre Behelfe dem angezeigten Curator mittheilen, widrigens der Verlaß nach gesetzlicher Vorschrift geschlossen werden würde.

Ortsgericht der Bisthum Lavant. Probsteiherrschaft Mauritzen zu Friesach am 27. November 1835.

3. 1739. (1)

E d i c t.

Von dem Ortsgerichte der hochfürstlich Bisthum Lavant. Probsteiherrschaft Mauritzen zu Friesach in Kärnten wird hiemit bekannt gemacht: Es sey Genovefa Graf, erstlich verhehlicht gewesene Dueller, und nun verwitwet gewesene Haselbacher, am 2. Februar d. J. mit einer letztwilligen Anordnung verstorben, in welcher sie die unwissend wo befindlichen Kinder ihres verstorbenen Sohnes Franz Dueller mit einem Erbtheil bedachte, und worüber die Tagsatzung zur Abhandlungspflege nach Genovefa Haselbacher auf den 28. Jänner 1836, Vormittags um 9 Uhr in dieser Amtskanzlei anberaumat wurde.

Da diesem Gerichte der Aufenthaltsort der Kinder des Franz Dueller unbekannt ist, so hat man auf ihre Kosten den Herrn Johann Wolleritsch, Justiziar allhier, als Curator dieser Abwesenden zur Verwahrung ihrer Rechte zu bestellen befunden; dessen dieselben durch dieses Edict zu dem Ende verständiget werden, daß sie sich entweder persönlich bei diesem Gerichte melden, oder ihre Behelfe dem angezeigten Curator mittheilen, widrigens der Verlaß nach gesetzlicher Vorschrift geschlossen werden würde.

Ortsgericht der Bisthum Lavant. Probsteiherrschaft Mauritzen zu Friesach den 27. November 1835.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1740. (1)

Concurz, Verlautbarung.

Bei der Bezirkshauptstadt Rupertshof zu Neustadt ist die erste politische Actuatsstelle mit einem jährlichen Gehalte von 300 fl., und der zweite Amtschreibers-Posten mit jährlichen 200 fl. in Erledigung gekommen.

Diesjenigen, welche ein oder den andern dieser Dienstplätze zu erhalten wünschen, haben ihre Besuche längstens bis Ende dieses Monats an

die gefertigte Bezirkshauptstadt Rupertshof zu Neustadt einzuwenden, und sich dabei mit den Zeugnissen über ihr Alter, Moralität und bisherige Dienstleistungen und Befähigungen documentirt auszuweisen.

Bezirkshauptstadt Rupertshof zu Neustadt am 4. Dezember 1835.

3. 564. (9)

Nr. 348.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Pölland wird bekannt gegeben: Es sei der Viertelbühler Jacob Brutschan von Unterradenze, mit Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung, worin Johann Staudacher von ebendort, zum Universalerben eingesetzt wurde, am 27. Februar 1832 gestorben. Weil der Aufenthaltsort des Johann Staudacher, so wie auch der sonstigen Erben dem Gerichte unbekannt ist, so wird ihnen erinnert, sich binnen einem Jahre und sechs Wochen bei diesem Gerichte um so gewisser zu melden und die dießfällige Erbserklärung einzubringen, als sonst auch ohne ihr Beistehen die Verlassenschaft mit dem für Johann Staudacher, in der Person seines Vaters Jacob Staudacher, aufgestellten Curator, abgehandelt werden wird.

Bezirksgericht Pölland am 1. April 1835.

3. 1741. (1)

Bester Strachin- und Ementhaler-Käse, dann frische geräucherte Gräzer Schinken, sind zu billigen Preisen zu haben in der Früchten-Handlung des Joseph Cilli am Platze Nr. 9.

3. 1721. (3)

Ueberaus wohlfeile Winterlectüre, zu beziehen in Conv. = Münz = Preisen durch Ignaz Aloys Edlen v. Kleinmayr in Laibach,

Erweiterungs = Bibliothek
für alle Stände.

Hundert Bände für 20 fl.,

in gefärbtem Umschlage, mit Kupfern, ganz neu broschirt.

Diese Bibliothek enthält interessante vermischte Schriften, Romane, Theater und Gedichte von Schiller, Goethe, Koberger, Musäus, Wieland u. a. m.

Um bei diesem äußerst geringen Preise auch Unbemittelten Gelegenheit zum Anschaffen zu geben, wird das Werk in Raten-Zahlungen abgelassen, und zwar:

das Ganze in 100 Bänden auf einmal für 20 fl.,
in 4 Lieferungen, jede zu 25 Bänden für 6 fl.,
in 10 Lieferungen, jede zu 10 Bänden für 3 fl.

In

J. A. Edlen v. Kleinmayr's

Buchhandlung in Laibach, neuer Markt, Nr. 221, sind folgende neue Schriften angekommen, und um beigesetzte Preise zu haben:

- Adams, G., gründliche Anweisung zum Backspiele. Nebst Bemerkungen über das Klein-Whist. 2. Auflage. 8. Wien geb. 30 fr.
- Ansicht des Hochaltars in der Stadtpfarrkirche zu Laib. illum. 20 fr. Schwarz, 12 fr.
- des ständischen Theaters in Laibach. Lithographirt, schwarz 20 fr., colorirt 30 fr.
- des Congressplatzes in Laibach. Lithographirt, schwarz 20 fr., colorirt 30 fr.
- Bock, J. H. D., der vollkommene Buchhalter, oder leichtfaßliche Anleitung zur Selbst-erlernung der einfachen und doppelten Buchhaltung. gr. 8. Berlin 1 fl. 30 fr.
- Braun von Braunthal, Ritter, Shakespeare. Drama in 3 Acten nach Tieck's Novelle: Dichterleben. 8. Wien. 48 fr.
- Cabinet library british. Eine Familienbibliothek für geschichtl. geograph. naturhist. und biographische Kenntnisse. Nach dem Engl. von mehreren Gelehrten bearbeitet. 1.—12. Bändch. Mit 48 engl. Holzschnitten, Bildnissen u. Karten. 12. Leipzig. geb. 6 fl.
- Coursier, E., Handbuch der französischen u. deutsch. Umgangssprache. 1. Bändchen. 12. Stuttgart. geb. 24 fr.
- Cramer, J. B., neueste ganz umgearbeitete und verbesserte Piano-Forte-Schule. Wien geb. 3 fl.
- Eberhard, A. G., gesammelte Schriften. 20 Bändchen. 12. Halle. Herabgesetzt. Pr. 6 fl.
- Frenkel, M. Th. J., die Hauspostille für christl. Bürgerleute auf alle Sonn- und Festtage 1. Bändch. gr. 8. Grimma. geb. 24 fr.
- Gef, Dr. F. W., das alte und das neue Griechenland. Mit 74 Abbildungen. gr. 8. Reutlingen. geb. 4 fl. 15 fr.
- Gravisi, A. v., Sprachen-Atlas, oder neue synopt. Methode. Englisch, Französisch, Italienisch und Spanisch in allen etymologischen Formen auf eine leichte und angenehme Art gleichzeitig zu lernen etc. gr. 8. Osnab. geb. 1 fl. 20 fr.
- Kunst, sich die französische Sprache durch eine ganz neue übersichtliche Methode in 52 Stunden gründlich eigen zu machen 8. Wien. geb. 40 fr.
- Kalender für Katholiken und Protestanten auf das Jahr 1836. 8. Wien. brosch. 16 fr.
- Köhlermädchen, das, aus dem Dornbacher Wälder, oder die unterirdischen Gewölbe in Klosterneuburg. Volkssage. 8. Wien. 48 fr.
- Körber, J. K., Handbuch der Seuchen und ansteckenden Krankheiten der Hausthiere, mit Berücksichtigung der dabei nöthigen polizeil. Vorkehrungen. gr. 8. Quedlinburg. 2 fl. 15 fr.

- Lichtenfels, J., Ritter v., Auszug des Wissnswürdigsten aus der Geschichte der Philosophie. gr. 8. Wien 1 fl. 30 fr.
- Liguori, A. M., Vorbereitung zum Tode, oder Betrachtungen über die ewigen Wahrheiten. Allen zum Betrachten und Priestern zum Predigen nützlich. 18. Wien. 36 fr.
- Loßniger, C. E., Antonie und Carl, oder die Freudentage eines Sommers. Eine Festgabe für Kinder. Mit 6 Abbild. 12. Leipzig. br. 1 fl. 30 fr.
- Lottinger, R., Handbuch der Porzellanmalerei. 8. Quedlinburg. 45 fr.
- Ouverture zu Bellini's Oper. Die Unbekannte. Für das Piano-Forte zu 4 Händen arrangirt von C. Maschek. 30 fr.
- Rathgeber, neuester, und Wegweiser, Betrücker und Gelegenheits-Dichter für Personen beiderlei Geschlechts, zum Schutz ihres Glück's in der Liebe. 8. Grätz. geb. 1 fl. 20 fr.
- Röder, J. A., genealog. geschichtlich statistisches Jahrbuch für 1836. Neue Folge. Erster Jahrgang. 12. Leipzig. geb. 1 fl.
- Reider, J. E. v., Das Ganze des Weinbaues. 8. Leipzig. 1 fl. 30 fr.
- Reise, viermalige, durch das nördliche Eismeer, auf der Brigg Nowaja Semlja, in den Jahren 1821 bis 1824, ausgeführt vom Capitain-Lieutenant F. Litke. Aus dem Russischen übersetzt von A. Erman. 8. Berlin. 3 fl. 24 fr.
- Silbert, J. P., die Himmelspforte. Ein vollständiges Gebet- und Andachtsbuch. Mit 5 Kupfern. 8. Wien. geb. 3 fl. in Leder geb. 4 fl. 30 fr.
- Strauß, J., Philomenen = Walzer für das Piano-Forte. Wien 45 fr.
- Straßenkarte des lombardisch-venetianischen Königreichs. Gouvernement Venedig. Auf Steinwand gezogen, illuminirt und im Futteral. 2 fl. 30 fr.
- vom Gouvernement Lombardie 2 fl. 30 fr.
- vom Herzogthume Steyermark 1 fl. 50 fr.
- von Tyrol und Vorarlberg 2
- der Markgrafschaft Mähren 2 fl. 20 fr.
- Tagesordnung, heilige, und Lebensregel eines frommen Katholiken, oder Grundzüge der wahren Gottseligkeit. 12. Wien 5 fr.
- Tiedge, C. A., Werke. Herausgegeben von A. G. Eberhard. 10 Bändchen. 12. Halle. Herabgesetzter Preis 6 fl.
- Winkelhofer, S., zusammenhängende Predigten über die christl. Gerechtigkeit. 3. Band. Von der christl. Tugend und den guten Werken. gr. 8. München. 1 fl. 48 fr.
- Zerffi, Dr. J. St., Kunst in zwei Monaten ohne Lehrer englisch lesen, verstehen, schreiben und sprechen zu lernen. gr. 8. Grätz. geb. 48 fr.
- Zettel zum Aushängen beim Vermietten von Wohnungen. Das Stück 3 fr.